



Die aktuelle Rechtslage zur Wettbewerbswidrigkeit von Datenschutzverstößen

Die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) trat bereits am 24. Mai 2016 in Kraft. Seit dem 25. Mai 2018 sind die hierin enthaltenen Maßgaben zum Datenschutz verbindlich in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Zwar ist die befürchtete „Abmahnwelle“ wegen Verstößen gegen die DSGVO bisher ausgeblieben, aber die Rechtsunsicherheit, insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem Datenschutzrecht und dem Wettbewerbsrecht, besteht weiterhin.¹ So wird nach neuer Rechtslage die Frage aufgeworfen, ob ein DSGVO-Verstoß als abmahnfähiger Lauterkeitsverstoß klassifiziert werden kann. Zu dieser neuen Rechtslage sind einige Entscheidungen² ergangen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind.

1. Frühere Rechtslage

Nach der früheren Rechtslage vor dem 25. Mai 2018 hatten Gerichte zu entscheiden, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die §§ 4, 28 ff. BDSG a.F. und § 13 Abs. 1 TMG, Marktverhaltensregeln i.S.d. § 3a UWG sind. Sowohl das *OLG Hamburg* als auch das *OLG Köln* gingen in ihren Entscheidungen davon aus, dass die betreffenden Vorschriften als Marktverhaltensregeln zu qualifizieren seien.³ Die Verstöße gegen diese Regelungen würden Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gem. § 4 Nr. 11 UWG a.F. beziehungsweise jetzt § 3a UWG darstellen. Diese Auffassung stieß in der Literatur auf Kritik.⁴ Die Vorschriften des BDSG a.F. würden nicht den Verbraucher als Marktteilnehmer schützen, sondern ausschließlich den Persönlichkeitsrechtsschutz des Einzelnen gewährleisten. Daher werde auch nicht das Marktverhalten durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen geregelt.

2. Rechtslage nach der DSGVO

Anknüpfend an die bereits vor dem 25. Mai 2018 geführte Diskussion, stellt sich nach neuer Rechtslage die Frage, ob bei Verstößen gegen die DSGVO ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungs- bzw. Schadensersatzanspruch in Betracht kommen kann oder, ob die DSGVO die Rechtsdurchsetzung abschließend regelt und somit eine Anwendung des § 3a UWG ausgeschlossen ist. Für eine „Sperrwirkung“ der DSGVO wird vorgetragen, dass die Art. 77 bis 84 DSGVO eine die Ansprüche von Mitbewerbern ausschließende, abschließende Regelung enthalte.⁵ Danach stehe nicht jedem Verband

¹ *Härtling/Dag*, IPRB 2018, 253

² Vgl. LG Bochum Urte. v. 07.08.2018 – I-12 O 85/18 = WRP 2018, 1535; LG Würzburg Beschl. v. 13.09.2018 – 11 O 1741/18 = WRP 2018, 1400; OLG Hamburg Urte. v. 25.10.2018 – 3 U 66/17 = WRP 2018, 1510.

³ OLG Hamburg Urte. v. 27.06.2013 – 3 U 26/12 = WRP 2013, 1203 und OLG Köln Urte. v. 11.03.2016 – 6 U 121/15 = WRP 2016, 885.

⁴ Vgl. *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, § 3a, Rn. 1.74a; *Gärtner/Heil*, WRP 2005, 20 (22); *Zech*, WRP 2013, 1434 (1436).

⁵ *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, § 3a, Rn. 1.74a; *Barth*, WRP 2018, 790 (791).

ein Recht zur Wahrnehmung der Rechte einer betroffenen Person zu, sondern nur Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unter weiteren Voraussetzungen. Hieraus ergebe sich, dass der europäische Gesetzgeber eine Erstreckung auf Mitbewerber nicht zulassen wollte. Gegen eine „Sperrwirkung“ wird eingewendet, dass die Art. 77 ff. DSGVO auch andere Rechtsbehelfe berücksichtigten und lediglich Mindeststandards für die Regelungen zur Rechtsdurchsetzung schafften.⁶ Diese Vorschriften sehen vor, dass Personen, deren personenbezogene Daten bei der Verarbeitung verletzt wurden, „unbeschadet“ anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO) bzw. das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde (Art. 78 Abs. 1 DSGVO) haben. Zudem sei auch durch die DSGVO eine Marktregulierung bezweckt, da nicht nur der Persönlichkeitsrechtsschutz gewährleistet werden soll, sondern auch der freie Verkehr personenbezogener Daten.⁷

3. Aktuelle Urteile

Zum Marktbezug der DSGVO sind bereits einige Entscheidungen ergangen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind. Das *LG Bochum* hat einen Marktbezug der DSGVO verneint und die Abmahnfähigkeit von DSGVO-Verstößen generell abgelehnt.⁸ Dagegen hat das *LG Würzburg* einen Marktbezug bejaht, ohne sich jedoch argumentativ mit der Streitfrage zu befassen.⁹ Das Gericht verwies bloß auf frühere Rechtsprechung, die sich noch auf die §§ 4, 28 ff. BDSG a.F. und gerade nicht auf die DSGVO-Vorschriften bezog. Als erstes Oberlandesgericht hat das *OLG Hamburg* eine viel beachtete Entscheidung hinsichtlich der Frage getroffen, ob ein DSGVO-Verstoß als abmahnfähiger Lauterkeitsverstoß klassifiziert werden kann.¹⁰ Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nur bestimmte DSGVO-Verstöße durch Mitbewerber abmahnbar sind. Eine generelle „Sperrwirkung“ sei insbesondere unter Hinweis auf den Wortlaut der Art. 77 ff. DSGVO („unbeschadet“ weiterer Rechtsbehelfe) abzulehnen. Vielmehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob die DSGVO-Norm, gegen die verstoßen wird, als Marktverhaltensregel einzustufen sei. Nur dann könne auch eine Abmahnung durch Konkurrenten erfolgen.

4. Ausblick für die Praxis

Der BGH hatte bislang keine Gelegenheit, diese Streitfrage zu entscheiden. Zumindest bis ein anderes Oberlandesgericht zum Marktbezug der DSGVO Stellung nimmt, wird die Entscheidung des *OLG Hamburg* die weitere Rechtspraxis dominieren. Damit drohen nicht nur Bußgelder von Behörden und Abmahnungen von Verbraucherzentralen, sondern je nach verletzter DSGVO-Vorschrift auch durch Mitbewerber. Der Vorstoß des Freistaats Bayern einen neuen § 44a in das BDSG einzuführen, der vorsehen sollte, dass die Regelungen der DSGVO und des BDSG keine Vorschriften im Sinne von § 3a UWG darstellen, wurde im Bundesrat letztlich abgelehnt.¹¹ Bisher ist zwar die befürchtete „Abmahnwelle“ wegen Verstößen gegen die DSGVO ausgeblieben, sie könnte aber durch die Entscheidung des Bundesrates und des *OLG Hamburg* nun möglicherweise Realität werden.

⁶ Wolff, ZD 2018, 248 (251).

⁷ Buchner, in: Kühling/Buchner, DSGVO, Art. 20, Rn. 4.

⁸ LG Bochum Urt. v. 07.08.2018 – I-12 O 85/18 = WRP 2018, 1535.

⁹ LG Würzburg Beschl. v. 13.09.2018 – 11 O 1741/18 = WRP 2018, 1400.

¹⁰ OLG Hamburg Urt. v. 25.10.2018 – 3 U 66/17 = WRP 2018, 1510.

¹¹ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundesrates 430/18 vom 19. Oktober 2018: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU).